Peter Sauset
Rechtsanwalt und Steuerberater

Peter Sauset - Postfach 52 - 78659 Dietingen / Rottweil

RENTE UND FINANZAMT

Mit einem Urteil aus 2002 hat das BVerfG den Gesetzgeber verpflichtet spätestens ab 2005 Renten und Pensionen (Versorgungsbezüge gleich nachträgliches Gehalt, immer 100% steuerpflichtig) steuerlich gleich zu behandeln.
Dem hat der Gesetzgeber mit dem Alterseinkünftesicherungsgesetz auch entsprochen d.h. er hat die so genannte nachgelagerte Besteuerung sukzessive eingeführt.

Spätestens im Jahre 2040 wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu 100% besteuert. (Siehe hierzu beigefügte Tabelle zu § 22 EStG).

Gleichzeitig sollen die Beiträge des Arbeitnehmers in die gesetzliche Rentenversicherung steuerlich immer stärker abzugsfähig sein bis zur vollen Abzugsfähigkeit in 2040.

Circa ab dem Jahre 2025 werden Beitragszahler in die gesetzliche Rentenversicherung entlastet, Rentner stärker belastet.

Kontrolliert wurde dies bisher nicht. Der Gesetzgeber hat mit § 22 a EStG geregelt, dass die Rentenversicherungsträger so genannte Rentenbezugsmitteilungen an eine zentrale Stelle ab Oktober 2009 erstellen müssen, welche diese Meldungen an die Wohnsitzfinanzämter des jeweiligen Rentenbeziehers weitergibt.
Dass dieses Meldeverfahren erst vier Tage nach der Bundestagswahl beginnt soll aber reiner Zufall sein.

Selbstverständlich erfolgen die Meldungen an die Finanzämter rückwirkend ab 2005.

Nach Mitteilung der Deutschen Steuergewerkschaft wird mit ca. 120 Millionen Rentenbezugsmitteilungen gerechnet. Laut Handelsblatt sind bei 20 Millionen Rentnern in Deutschland circa 25% aller Rentner betroffen, somit ungefähr 5 Millionen. Dreiviertel aller Rentner fallen unter die Mindestbeträge, so dass sie steuerfrei bleiben.

Eine Rente in Höhe von Euro 18.900,- pro Jahr und Person bei Beginn der Rente 2005 bleibt steuerfrei, wenn keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte zusätzlich bezogen werden.

Im Falle eines Falles wird das Wohnsitzfinanzamt die betroffenen Rentner anschreiben.

Einzutragen sind Renten im Formular R 2008

- private Renten in Zeile 14 bis 19
- verrentete Lebensversicherungen in Zeile 31 bis 46
- gesetzliche Renten, landwirtschaftliche Alterskassen und berufständische Versorgungseinrichtungen in Zeile 4 - 13

Pensionen = Versorgungsbezüge sind im Formular N anzugeben.
Beamtenpensionen, Betriebl. Pensionen, - nachgelagerte Besteuerung-

Ferner sind von den steuerpflichtigen Renten die steuerfreien Renten beispielsweise Unfallrenten, Berufsunfähigkeit, Schadensersatzrenten zu unterscheiden bspw gem. § 3 Nr. 1a ESTG. Einzelheiten regelt ein BMF Schreiben vom 15. 7. 2009 (AZ IV C 3 – S 2255/08/10012)

Bisher d.h. vor 2005 wurden gesetzliche Renten mit dem Ertragsanteil d.h. nur die in der Rentenzahlung enthaltenen Zinsen besteuert.
Mit dem Ertragsanteil werden auch heute noch private Renten beispielsweise verrentete Lebensversicherungen gemäß § 22 Nr. 1 bb Einkommensteuergesetz (mit weiteren Ausnahmen) besteuert.

Dieser Ertragsanteil ist beispielsweise bei Beginn der Rente mit 65 Jahren 18% d.h. wesentlich niedriger.

Die gesetzlichen Renten werden beginnend mit dem 1. Januar 2005 gem. § 22 Nr. 1 A/aa. Einkommensteuergesetz beginnend in 2005 mit 50% als steuerpflichtiger Teil besteuert und dann nach der Tabelle des § 22 Nr. 1 a / aa. steigend auf 100% im Jahre 2040 besteuert.

Der Prozentsatz zu Rentenbeginn bleibt während der gesamten Laufzeit der Rente d.h. auf Lebenszeit des Rentenbeziehers unverändert, daher immer Rentenantrag stellen, auch wenn keine Rente gewährt wird augrund anderer Einkünfte!

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Rente und dem steuerpflichtigen Teil (Prozentsatz) bei Beginn der Rente bleibt steuerfrei.

D.h. bei Beginn der Rente in 2005 ist der steuerpflichtige Teil 50%, der steuerfreie Teil ebenfalls 50%.
Zu beachten ist hier, dass dieser steuerfreie Teil zu Beginn der Rente in Euro festgeschrieben wird als Festbetrag auf die gesamte Laufzeit der Rente d.h. auf Lebenszeit des Rentenbeziehers. Mit anderen Worten jede Rentensteigerung wird bei gleich bleibendem Freibetrag stärker besteuert, d.h. künftige Renten-
erhöhungen sind immer in voller Höhe steuerpflichtig.

Allerdings sind vom steuerpflichtigen Teil der Rente noch Freibeträge beispielsweise Altersentlastungsbetrag gemäß § 24 aa EStG, Sonderausgaben im weitesten Sinne abziehbar.

Im Übrigen setzt die Besteuerung ja erst ab Überschreiten des Grundfreibetrages bei Einzelveranlagung von Euro 7 664,- und bei Zusammenveranlagung für Ehepaare von Euro 15 328,-ein.

Eine Rente bezogen ab 2005 von Euro 18.900 pro Person und Jahr dies entspricht € 1.575,- pro Monat bleibt steuerfrei. Bei Verheirateten verdoppeln sich diese Beträge.

Bei Rentenbeginn ab 2008 bleibt nur noch eine Rente von Euro 16.800,- pro Person und Jahr, dies sind Euro 1.400,- im Monat steuerfrei. Dies beruht auf dem bereits von 50% steuerpflichtigen Teil im Jahre 2005 auf 56% gestiegenen steuerpflichtigen Teil im Jahre 2008.

Liegt die Rente über den steuerfreien Betrag oder liegen weitere steuerpflichtige Einkünfte beispielsweise aus Vermietung oder Kapitalerträgen, also Zinsen vor, so sollten die weiteren Abzugsmöglichkeiten geprüft werden:

- Werbungskostenpauschale zu den Renten Euro 102,-
  (Telefon, Rentenberater, Fahrten zum Rentenberater, Steuerberaterkosten)

-Sonderausgaben beispielsweise Vorsorgeaufwendungen wie
  Krankenversicherungsbeiträge, Unfallversicherung

- Spenden

- Kirchensteuer, Kirchgeld

- außergewöhnliche Belastungen beispielsweise Krankheitskosten,
  Behinderung, Pflege von Angehörigen

- Altersentlastungsbetrag - nicht bei Renten/Pensionen –
  gilt nur alle anderen Einkünfte
  - 2005 40% der Einkünfte, maximal € 1.900,-
  - bis 2040 € -0-, und nur bei weiteren Einkünften bspw. Vermietung

- Haushaltsnahe Dienstleistungen wie Handwerkerleistungen (Lohnanteile)
  bis 2008 € 600 und ab 2009 € 1200 von der Steuerschuld selbst abziehbar
  - Zahlung per Banküberweisung, Kontoauszug muß vorgelegt werden.

- Haushaltshilfe, wenn der Rentenbezieher älter als 60 Jahre ist
  bspw. bei Minijob max € 510,- (10% vom Lohn)
  - Pflegedienste max € 600,-/ Jahr, ab 2009 € 1.200,-/Jahr

- bis 2008
  - § 33a Pflegepauschbetrag € 624,- ohne Pflegedürftigkeit aber Heimunterbringung
  - € 924, - mit Pflegebedürftigkeit

- ab 2009 nur noch Anrechnung als Haushaltshilfe wegen Alters